

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 80
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

Der Bebauungsplan Nr. 80 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGB1. Nr. 30/1960) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Stadtgebietes zwischen der Straße Am Stadtgraben, der Promenade entlang der Westerholt'schen Wiese bis zum Stadtbad, der Südgrenze des Stadtbades und dem Aalauf bis zur Straße Am Stadtgraben. Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes liegen die bebauten und unbebauten Grundstücke und Wegeflächen Gemeinde Münster Flur 18 Nr. 326, 361, 298, 297, 322, 323 (Am Stadtgraben), 289, 294, 305, 304, 288, 293, 287 sowie 308, 307, 309, 310, 311, 312 (Am Stadtgraben 42/44), 306 (Am Stadtgraben 48), 300 (Am Stadtgraben 50), 84, 291, 292, 286, 82 (Westerholt'sche Wiese), 81, 77.

Die Grenzen des vorbeschriebenen Geltungsbereiches sind im Bebauungsplan durch einen braunen Farbstreifen kenntlich gemacht.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Flächennutzungsplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Hauptbegründung für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Sicherung der Erhaltung des Stadtbildes im Bereich der Westerholt'schen Wiese mit dem Promenadenwall, dem Aalauf und der historischen Stadtmauer. Hierbei ist vorgesehen, die Grünfläche der sog. Westerholt'schen Wiese über die bislang unbebaute Teilfläche zwischen der Tankstelle Am Stadtgraben 42/44 und dem Aalauf bis an die Straße Am Stadtgraben heranzuführen und dementsprechend als öffentliche Grünfläche zu gestalten. Die vorhandene Bebauung Am Stadtgraben 42/44, 48 u. 50 ist durch Ausweisung dieser Flächen als gemischtes Baugebiet in das Planungsverfahren einbezogen und ist damit auch den Bestimmungen des Baugesetzes entsprechend festgelegt.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem beteiligten Grundeigentümer vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

Die Anlage und der Ausbau der Grünfläche soll erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen, sobald die benötigten Flächen in das Eigentum der Stadt Münster übergegangen sind. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Kosten für die entsprechende Ausgestaltung der erweiterten öffentlichen Grünflächen sowie auch zum Ausbau der Wege und zur Verbesserung der Böschungen im Bereich der Westerholt'schen Wiese werden etwa 55.000,- DM betragen.

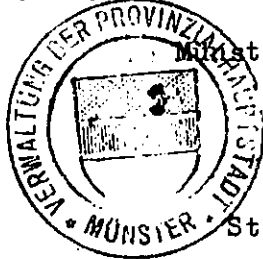
Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) Bundesbaugesetz der Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 28. Juli 1964 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 80.

Münster (Westf.), den *29.* Juli 1964
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster



W. Jacobs
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung zum Bebauungsplan Nr. 80 hat nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 21 vom 14. 8. 1964 mit dem zugehörigen Bebauungsplan in der Zeit vom 24. 8. bis 24. 9. 1964 öffentlich ausgelegen.



Münster (Westf.), 28. Sept. 1964

Jacobs
(Jacobs)

Stadtvermessungs-Oberamtmann